

Antrag

der Abg. Andreas Deuschle u. a. CDU

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Nachhaltigkeit von Hybridsaatgut und Schutz von alten Obst- und Gemüsesorten

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten das Konzerngefüge bei der Produktion von Hybridsaatgut und der dafür nötigen Düngemittel bewertet;
2. ob ihrer Ansicht nach die Zulassungsbeschränkung von Pflanzensorten die freie Entscheidung von Landwirten beim Kauf und Anbau von Sorten zu stark einschränkt;
3. ob ihrer Ansicht nach die Wirtschaftlichkeit (Ertragsmenge, Absatzmöglichkeiten in Supermärkten durch einheitliche Form, Farbe, Größe, Geschmack,...) insgesamt im richtigen Verhältnis zum Schutz der Artenvielfalt steht;
4. ob sie die Einlagerung in Genbanken und die in der Erhaltungssortenverordnung festgeschriebenen Regelungen zum Anbau als hinreichend ansieht, um alte bäuerliche Sorten zu erhalten;
5. welchen Handlungsbedarf die Landesregierung zum Schutz alter Sorten im Allgemeinen und mit Blick auf entsprechende Initiativen der Landesregierung im Besonderen sieht;
6. wie sie den Anbau von Hybrid- und Populationssorten unter dem Gesichtspunkt nachhaltigen Wirtschaftens beurteilt, insbesondere mit Blick auf Fortpflanzung, Resistenz, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Flächenverbrauch;
7. welche Maßnahmen Landwirte und Privatzüchter ergreifen können, um alte Obst- und Gemüsesorten vor einer Verunreinigung durch Kreuzung mit gentechnisch veränderten Pflanzen oder Hybridpflanzen zu schützen, deren Samen über Luft oder Tiere verbreitet werden;

8. welche Maßnahmen das Land Baden-Württemberg ergreift, um Landwirte und Privatzüchter beim Schutz ihrer Sorten vor der in Ziffer 7 genannten Verunreinigung zu schützen.

10. 04. 2018

Deuschle, Dr. Rapp, Burger,
Epple, von Eyb, Hagel, Klenk CDU

Begründung

Die Nahrungsmittelversorgung und die nachhaltige Nahrungsmittelproduktion sind sehr wichtige gesellschaftspolitische Herausforderungen, die besonders im Hinblick auf die wachsende Weltbevölkerung und den Klimawandel noch zusätzlich an Bedeutung gewinnen. Um diesen Herausforderungen angemessen begegnen zu können, sind Informationen über aktuelle Probleme und Entwicklungen in diesem Bereich nötig.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 3. Mai 2018 Nr. Z (23)-0141.5 /277F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sie unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten das Konzerngefüge bei der Produktion von Hybridsaatgut und der dafür nötigen Düngemittel bewertet;

Zu 1.:

Die Konzentration der Marktmacht auf dem EU-Saatgutmarkt, ebenso wie auf dem weltweiten Markt, nimmt zu. Die zehn größten Konzerne kontrollieren 75 % des weltweiten Saatgutmarktes.

Drei Unternehmen beherrschen 53 % des Marktes, der weltweit größte Saatguthersteller allein kontrolliert 26 %. In Baden-Württemberg stellt sich die Situation anders dar, es gibt einige mittelständische Saatgutfirmen ebenso wie die Landessaatzuchtanstalt, die aktive Züchtungsarbeit betreiben.

Was die Zusammenschlüsse von Unternehmen angeht, so gilt, dass diese unter bestimmten Voraussetzungen der Fusionskontrolle durch das Bundeskartellamt oder die Europäische Kommission unterliegen und erst nach erfolgter Freigabe vollzogen werden dürfen.

Die Prüfung und Bewertung von Zusammenschlüssen hinsichtlich der Auswirkungen auf den Wettbewerb obliegt in Deutschland ausschließlich dem Bundeskartellamt; die Landeskartellbehörde hat im Bereich der Fusionskontrolle keine Zuständigkeit. Soweit die wettbewerblichen Nachteile überwiegen, kann ein Zusammenschlussvorhaben untersagt oder nur unter Bedingungen freigegeben werden.

Eine Kontrollpflicht besteht nach deutschem Recht, wenn die beteiligten Unternehmen zusammen weltweit mehr als 500 Millionen Euro Umsatz erzielen. Innerhalb Deutschlands muss mindestens eines der Unternehmen mehr als 25 Millionen Euro und ein anderes mindestens 5 Millionen Euro Umsatz erzielen oder der Wert der Gegenleistung für den Zusammenschluss mehr als 400 Millionen Euro betragen.

Wenn Zusammenschlüsse eine sogenannte „gemeinschaftsweite Bedeutung“ haben, werden sie nach der Europäischen Fusionskontrollverordnung (FKVO) geprüft. Die Kontrolle über den Zusammenschluss obliegt dann grundsätzlich der Europäischen Kommission in Brüssel.

2. ob ihrer Ansicht nach die Zulassungsbeschränkung von Pflanzensorten die freie Entscheidung von Landwirten beim Kauf und Anbau von Sorten zu stark einschränkt;

Zu 2.:

Die Zulassung von Pflanzensorten ist Voraussetzung für den gewerblichen Vertrieb von Saatgut landwirtschaftlicher Pflanzenarten und Gemüsearten.

Gesetzliche Grundlage der Sortenzulassung ist das Saatgutverkehrsgesetz (SaatG). Es dient dem Schutz des Verbrauchers und der Versorgung der Landwirtschaft und des Gartenbaus mit hochwertigem Saat- und Pflanzgut resistenter, qualitativ hochwertiger und leistungsfähiger Sorten.

Voraussetzung für die Zulassung einer Sorte sind neben einer eintragungsfähigen Sortenbezeichnung die Unterscheidbarkeit von anderen Sorten der gleichen Art in der Ausprägung ihrer wesentlichen Merkmale, ihrer Homogenität, Beständigkeit und der Eigenschaften die durch Anbau im Freiland oder im Gewächshaus geprüft werden (Registerprüfung). Bei den wichtigsten landwirtschaftlichen Pflanzenarten ist zudem die Prüfung auf den landeskulturellen Wert erforderlich (Wertprüfung). Eine Sorte besitzt landeskulturellen Wert, wenn sie in der Gesamtheit ihrer wertbestimmenden Eigenschaften gegenüber den zugelassenen vergleichbaren Sorten eine deutliche Verbesserung für den Pflanzenbau, für die Verwertung des Ernteguts oder die Verwertung aus dem Erntegut gewonnener Erzeugnisse erwarten lässt. Die wertbestimmenden Eigenschaften einer Sorte ergeben sich aus den im Anbau und den im Labor geprüften Anbau-, Resistenz-, Ertrags-, Qualitäts- und Verwendungseigenschaften.

Die Sortenzulassung wird für 10 (bei Rebe und Obst 20) Jahre erteilt. Nach Ablauf dieser Zeit kann sie auf Antrag verlängert werden, soweit bestimmte Voraussetzungen noch erfüllt sind und insbesondere die Anbau- und Marktbedeutung der Sorte eine Verlängerung rechtfertigt.

Die Wertprüfung erfordert bei den meisten Arten einen mindestens zweijährigen, bei Getreide, Winterraps und Futterpflanzen einen dreijährigen Anbau. Die Prüfungen werden je nach Pflanzenart an 10 bis 25 Stellen des Bundessortenamtes, der Länder und bei einigen Arten auch in Züchterbetrieben angelegt. Durch Qualitätsuntersuchungen werden die Ergebnisse des Feldanbaus ergänzt.

Von jährlich insgesamt etwa 1.000 angemeldeten Sorten landwirtschaftlicher Arten werden 300 bis 350 Sorten von den Sortenausschüssen des Bundessortenamtes entschieden, etwa 150 – also nur 15 % der zur Zulassung beantragten Sorten – werden zugelassen und in die Sortenliste eingetragen. Bei Obst- und Zierpflanzensorten ist ebenfalls eine Zulassung möglich, diese ist aber nicht obligatorisch. Bei Gemüse wird für etwa 30 Sorten je Jahr die Zulassung beantragt.

Widersprüche gegen Entscheidungen der Sortenausschüsse werden in entsprechenden Widerspruchsausschüssen des Bundessortenamtes entschieden.

Für die forstlichen Pflanzenarten gilt das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG). Es wird in Zuständigkeit der Länder ausgeführt.

Eine Zulassungsbeschränkung ist als absolut sinnvoll für den Landwirt zu erachten, da er nur so die Gewähr hat, eine Sorte zu kaufen, die in den agronomischen Eigenschaften eine Weiterentwicklung zu seiner bisherigen Sorte ist.

3. ob ihrer Ansicht nach die Wirtschaftlichkeit (Ertragsmenge, Absatzmöglichkeiten in Supermärkten durch einheitliche Form, Farbe, Größe, Geschmack,...) insgesamt im richtigen Verhältnis zum Schutz der Artenvielfalt steht;

Zu 3.:

Obst kann aufgrund seiner biologischen Entwicklung oder seiner mehr oder weniger leichten Verderblichkeit durch Transport, Lagerung und/oder Hantierung beeinträchtigt werden. Deshalb sind gewisse Qualitätsnormen notwendig und sinnvoll. Unabhängig von den Obstarten und der Sortenvielfalt sind Mindesteigenschaften bei der Vermarktung erforderlich.

Die Früchte müssen folgendermaßen beschaffen sein:

- ganz,
- gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen,
- sauber, praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen,
- praktisch frei von Schädlingen,
- frei von Schäden durch Schädlinge, die das Fruchtfleisch beeinträchtigen,
- frei von anormaler äußerer Feuchtigkeit,
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack,
- die Früchte müssen genügend entwickelt sein und einen ausreichenden Reifegrad aufweisen.

Dies gilt nicht nur für den Frischemarkt, sondern ist auch Voraussetzung für eine hohe Qualität von Verarbeitungserzeugnissen, wie z. B. hochwertige Edelbrände und Obstweine.

Aus Sicht der Vermarktung werden diejenigen Produkte (Arten und Sorten) angeboten, die vom Markt nachgefragt werden. Kundenwünsche und Kundenbedürfnisse unterscheiden sich dabei je nach Abnehmer (z. B. Verarbeiter, Verbraucher) erheblich.

Wirtschaftlichkeit und Artenvielfalt sind jedoch nicht unvereinbar. Dies zeigt beispielsweise die vermehrte Nachfrage von Erzeugnissen alter, traditioneller Obst-, Gemüse- oder Getreidesorten. Trotz häufig relativ geringer Erträge sowie kurzer Haltbarkeit, überzeugen zahlreiche alte Sorten mit guten Geschmackseigenschaften und/oder Verarbeitungsqualitäten.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz unterstützt zahlreiche Aktivitäten in diesem Bereich. Beispielsweise in Form der Stärkung der Vernetzung der Akteure der Wertschöpfungskette, Unterstützung der Vermarktungsaktivitäten und ggf. Unterstützung von Schutzgemeinschaften wie z. B. Höri Bülle g. g. A., Filderspitzkraut g. g. A., Grünkern g. U.

Der nachhaltige, langfristige Erfolg der Aktivitäten und Projekte zum Erhalt der Artenvielfalt hängt maßgeblich davon ab, ob die Produkte vom Markt nachgefragt bzw. getragen werden.

4. ob sie die Einlagerung in Genbanken und die in der Erhaltungssortenverordnung festgeschriebenen Regelungen zum Anbau als hinreichend ansieht, um alte bäuerliche Sorten zu erhalten;

Zu 4.:

Es gibt international wie national verschiedene Genbanken, die sich der Lagerung von Saatgut annehmen. Die größte und umfangreichste Sammlung an Saatgut liegt in Spitzbergen. Hier liegen mehr als 900.000 Saatgutproben.

In Deutschland gibt es die größte Genbank in Gatersleben (Sachsen-Anhalt). Dort waren 2007 mehr als 150.000 Saat- und Pflanzgutmuster von über 3.000 Nutz-

pflanzenarten und nahezu 800 Pflanzengattungen in Kühlhäusern gelagert sowie durch Nachbau evaluiert, charakterisiert und dokumentiert.

In Baden-Württemberg gibt es verschiedene Initiativen, wie beispielsweise das Projekt „Genbänke“. Dieses hat sich zum Ziel gesteckt, Initiativen und Organisationen zum Thema „Alte und seltene Gemüsesorten“ aufzulisten, zu vernetzen und sichtbar zu machen. Somit soll es interessierten Menschen erleichtert werden, Zugang zu regionalem, samenfestem Saatgut alter und seltener Gemüsesorten zu bekommen.

2011 wurde zusammen mit der Stiftung Kaiserstühler Garten in Eichstetten die gemeinnützige GmbH ProSpecieRara Deutschland gegründet; hier konzentriert sich das Tätigkeitsfeld vorerst auf den Nutzpflanzenbereich. Das Kompetenzzentrum Obstbau in Bavendorf, befasst sich schwerpunktmäßig mit dem Apfel- und Birnenerhalt alter Sorten.

Die in der Erhaltungssortenverordnung festgelegten Regelungen ermöglichen die Zulassung von Erhaltungssorten mit einem vergleichsweise geringen Verwaltungsaufwand und damit die Erhaltung „bäuerlicher Sorten“ (Hofsorten).

Sämtliche bisher von baden-württembergischen Unternehmen gestellten Anträge wurden vom Bundessortenamt nach Stellungnahme durch das Landwirtschaftliche Technologiezentrum (LTZ) Augustenberg positiv beschieden. Im Einzelnen handelt es sich um Futtererbsen (1 Sorte), Rotklee (1 Sorte), Weißer Senf (1 Sorte), Dinkel (2 Sorten) und Weichweizen (12 Sorten). Ein Antrag (Sommerweizen) befindet sich noch in Bearbeitung. Sortenschutzinhaber sind 6 Unternehmen, überwiegend aus dem ökologischen Bereich.

5. welchen Handlungsbedarf die Landesregierung zum Schutz alter Sorten im Allgemeinen und mit Blick auf entsprechende Initiativen der Landesregierung im Besonderen sieht;

Zu 5.:

Die in Baden-Württemberg noch umfangreich erhaltenen Streuobstwiesen sind die Heimat für sehr viele unterschiedliche Apfel- und Birnensorten. Im modernen Erwerbsanbau werden nur relativ wenige, teilweise eng verwandte Sorten angebaut. Durch den starken Rückgang im Streuobstbau drohen alte Sorten für immer zu verschwinden. Folgende Gründe sprechen für ihre Erhaltung:

Ressourcen für die Züchtung

Die genetische Vielfalt der alten Sorten bietet ein großes Potenzial für zukünftige Züchtungen. Ihre Eigenschaften können beim Auftreten neuer Krankheiten, Klimaänderungen und neuen Verbrauchergewohnheiten eine heute noch nicht abzuschätzende Rolle spielen. Viele alte Sorten haben sich über Jahrhunderte erhalten weil sie robust und wenig krankheitsanfällig sind.

Sicherung der Biodiversität – Erhaltung der biologischen Vielfalt

Je vielfältiger ein System ist, umso stabiler ist es auch über einen langen Zeitraum und unter wechselnden Bedingungen.

Kulturhistorische Bedeutung

Alte Sorten sind ein bäuerliches Kulturgut, das über Jahrhunderte entstanden, gepflegt und bewahrt wurde. Regionale Namen, alte Bräuche und überlieferte Rezepte zeugen von ihrer großen Bedeutung. Heute können sie die Grundlage von regionalen Spezialitäten sein.

Baden-Württemberg ist eines der bedeutendsten Obstbauländer in Deutschland.

Hier befinden sich auch die umfangreichsten Streuobstbestände Europas. Zahlreiche Sorten- und Lehrgärten, modellhafte Streuobstwiesen, Lehrpfade und Obstbaumuseen zeigen Wissenswertes rund um den Obstbau und die Obstsorten.

Die Sortenerhaltungszentrale Baden-Württemberg bei der Stiftung Kompetenzzentrum Obstbau-Bodensee (KOB) in Bavendorf ist ein wichtiger Partner für alle Verbände und Initiativen, die sich vielerorts für die Sortenerhaltung im Streuobst einsetzen. Sie hilft bei der Sortenauswahl und Edelreiserbeschaffung, überprüft bestehende Sortengärten auf Richtigkeit, ist behilflich bei Obstsortenausstellungen und bei der Bestimmung von unbekanntem Sorten.

Eine weitere wichtige Aufgabe ist die Beurteilung der Fruchteigenschaften im Hinblick auf verschiedene Verwertungsmöglichkeiten.

Darüber hinaus können Konzepte für die Neuanlage und Verjüngung von Streuobstbeständen z. B. im Rahmen des Ökokontos erstellt werden.

Zum Erhalt alter Gemüsesorten werden in Baden-Württemberg unterschiedliche Maßnahmen und Projekte angestoßen.

Die Bäuerliche Erzeugergemeinschaft Filder ist z. B. Bewahrerin des Filderspitzkrauts. Im Jahr 2004 haben sich 10 Landwirte zur Interessengemeinschaft Filder zusammengeschlossen, aus der schließlich im Juni 2017 die Erzeugergemeinschaft wurde. Im Juni 2017 wurde auf den Flächen der Staatsschule für Gartenbau in Stuttgart-Hohenheim ein Filderkrautgarten zum Erhalt alter Sorten angelegt. Die Erzeugergemeinschaft sammelt und kultiviert alte Krautsorten, damit diese nicht aussterben.

Elf Sorten gedeihen bereits im Erhaltungsgarten. Das Projekt wird von der EU finanziert, die 2012 die Begriffe Filderkraut und Filderspitzkraut geschützt hat. Filderkraut ist der Oberbegriff für die bäuerlichen Landsorten. Heute gibt es noch 15 bis 20 Sorten, welche es aus verschiedenen Gründen zu erhalten gilt.

An den beiden Weinbauanstalten, am Staatlichen Weinbauinstitut in Freiburg und an der Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Weinsberg, werden im Rahmen der Züchtungsarbeit, insbesondere für die Entwicklung von neuen und robusten Rebsorten, eine Vielzahl alter Rebsorten und Resistenzträger in speziellen hierfür aufgebauten und unterhaltenen Sortimentsgärten erhalten.

6. wie sie den Anbau von Hybrid- und Populationssorten unter dem Gesichtspunkt nachhaltigen Wirtschaftens beurteilt, insbesondere mit Blick auf Fortpflanzung, Resistenz, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Flächenverbrauch;

Zu 6.:

Bei den in Deutschland angebauten landwirtschaftlichen Kulturpflanzen Mais, Raps, und Zuckerrübe werden fast ausschließlich Hybriden eingesetzt.

Auch bei Gemüse, z. B. Tomaten oder Kohl-Arten, werden im konventionellen Anbau praktisch nur Hybriden verwendet, während Getreide, wie zum Beispiel der Weizen, meist als Liniensorte gezüchtet wird. Bei Roggen gibt es Hybrid- und Populationssorten im Markt, wodurch beide in aktueller Form vergleichbar sind. Bei Roggen zeigen die Hybridsorten einen im Schnitt ca. 20 % höheren Ertrag, haben also eine höhere Flächeneffizienz, d. h. der Flächenverbrauch reduziert sich.

Dadurch ermöglichen Hybriden Mehreinnahmen, sowohl aufseiten der Landwirte, als auch beim Züchter. Letzteres ermöglicht wiederum höhere Investitionen und damit einen größeren Zuchtfortschritt, wodurch die Flächeneffizienz der Hybriden im Vergleich zu den Populationssorten noch weiter gesteigert wird.

Eine neue Arbeit zeigt zudem, dass der Zuchtfortschritt bei Hybriden mehr als doppelt so hoch ist wie bei Populationen (0,71 vs. 0,29 dt/ha Jahr bei Roggen, Laidig et al. 2017). Bezüglich der Fortpflanzung müssen alle Hybridsorten, bei denen die Körner geerntet werden sollen, volle Pollenschüttung zeigen. Damit wird auch bei diesen Hybriden das Züchterprivileg erfüllt, dass jede zugelassene Sorte von allen Züchtern für die weitere Züchtungsarbeit verwendet werden kann.

Die Resistenz hängt nicht vom Sortentyp ab, sondern davon ob Resistenzen (also Resistenzgene) gegen verschiedene Schaderreger in den entsprechenden Sorten

vorhanden sind. Eine Sorte kann also auch resistent gegen den einen Pilz sein, aber anfällig für einen anderen, bzw. kann mehr oder weniger resistent sein. Wenn Resistenzen bekannt sind und der Züchtung zur Verfügung stehen, können diese Resistenzen in Hybrid- wie in Populationssorten verwendet werden. Daran gekoppelt ist auch die Notwendigkeit des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. Resistenzen können in Hybridsorten schneller verankert werden als in Populationssorten, da durch die Entwicklung von reproduzierbaren Inzuchtlinien mehr züchterische Möglichkeiten zur Verfügung stehen (z. B. effektive Rückkreuzungsmethoden, Pyramidisierung von Resistenzgenen, Einsatz molekularer Marker) als bei Populationssorten, bei denen immer nur das Populationsmittel schrittweise verbessert werden kann. Die Heterogenität von Populationssorten ist nur dann ein Vorteil für den Landwirt, wenn die jeweiligen Sorten eine ausreichende Diversität von Resistenzgenen für jede Krankheit besitzen.

Hybriden nutzen die Heterosis, die Hybridwüchsigkeit, wodurch sie höhere Erträge realisieren als die Eltern, aus denen sich die Hybride zusammensetzt. Werden Hybriden nachgebaut, verringert sich die Hybridwüchsigkeit. Bei Hybridsorten lohnt sich deshalb der Saatgutwechsel auch für den Landwirt. Populationssorten können nachgebaut werden und das Saatgut entspricht der ursprünglichen Populationssorte, wobei es mittel- bis langfristig auch zu Veränderungen in der Zusammensetzung der Sorte kommen kann und damit auch in ihren agronomischen Eigenschaften.

7. welche Maßnahmen Landwirte und Privatzüchter ergreifen können, um alte Obst- und Gemüsesorten vor einer Verunreinigung durch Kreuzung mit gentechnisch veränderten Pflanzen oder Hybridpflanzen zu schützen, deren Samen über Luft oder Tiere verbreitet werden;

Zu 7.:

In Baden-Württemberg sind aktuell keine genetisch veränderten zugelassenen Obst- oder Gemüsesorten im Anbau.

Da Sämlinge nie 100-prozentig den Eltern gleichen, wird eine vermarktungsfähige Obstsorte vegetativ, d. h. über Veredlung der sogenannten Obstunterlagen vermehrt. Somit stammen alle Hybridfrüchte einer Obstsorte von einem gekreuzten Obstbaum oder einer hybridisierten Beerenobstpflanze ab.

Bei der Kreuzung nimmt der Züchter die Befruchtung gezielt vor, um die guten Eigenschaften der Eltern im Sämling zu vereinen. Werden dabei zwei verschiedene Obstsorten gekreuzt, entstehen Hybridfrüchte. Das genetische Ergebnis der Befruchtung tragen die Samen der so entstandenen Früchte in sich. Damit nur die gewünschten Eigenschaften vererbt werden können, werden die zur Kreuzung vorgesehenen Blüten mit einem Pollen undurchlässigen Netz geschützt.

Die so entstandenen Samen werden ausgesät und zu Obstbäumen herangezogen, die im Schnitt nach sechs Jahren erstmalig Früchte ausbilden. Die Früchte und der Obstbaum werden nach Qualität, Ertrag, Wuchscharakter und Krankheitstoleranz beurteilt und nur die besten Sämlinge kommen in die nächste Phase der Züchtung. Denn um die Standortansprüche zu definieren, muss die Neuzüchtung in Versuchsstationen an verschiedenen Standorten bestehen, wo weiterhin kontinuierlich die Eigenschaften beobachtet werden. Im Anschluss erfolgt die Anmeldung der Kreuzung beim Bundessortenamt, wo diese mit ihrem offiziellen Namen auf die Bundessortenliste gesetzt und ein Antrag auf Sortenschutz gestellt wird. Erst danach wird die Kreuzung erwerbsmäßig vermehrt und an Erwerbsobstbauern, Baumschulen und Hobbygärtner abgegeben.

In Deutschland gilt das öffentliche Standortregister für den Anbau von gentechnisch veränderten (gv) Sorten (<http://standortregister.de/>). In diesem Register müssen der genaue Standort und die betreffenden gv Sorten drei Monate vor dem geplanten Anbau angezeigt werden. Damit können Landwirtinnen und Landwirte, Privatzüchterinnen und -züchter sehen, wenn in ihrem Umfeld ein entsprechender Anbau geplant würde oder erfolgen sollte.

8. welche Maßnahmen das Land Baden-Württemberg ergreift, um Landwirte und Privatzüchter beim Schutz ihrer Sorten vor der in Ziffer 7 genannten Verunreinigung zu schützen.

Zu 8.:

Die Landesregierung Baden-Württembergs hat sich im Koalitionsvertrag gegen einen kommerziellen Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen ausgesprochen. Sie setzt sich für eine gentechnikfreie Landwirtschaft in Baden-Württemberg ein. Damit entspricht sie dem Wunsch der Mehrheit der Verbraucherinnen und Verbraucher, die die grüne Gentechnik ablehnen.

Auf Bundesebene setzt sich Baden-Württemberg seit Jahren für die Umsetzung der sogenannten Opt-out-Regelung in nationales Recht ein. Die europäische Opt-out-Regelung eröffnet den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, das eigene Gebiet von der Zulassung einer gv-Sorte auszunehmen, bzw. den Anbau von gv-Sorten für ihr Gebiet begründet zu untersagen.

In Baden-Württemberg gibt es zahlreiche Maßnahmen der Überwachung sowie zur Verhinderung des Eintrags von gv-Pflanzen. Beispiele dafür sind:

- Im Rahmen eines umfangreichen Saatgut-Monitorings bei Mais, Sojabohnen und Raps wird die Gentechnikfreiheit des Saatguts vor der Aussaat geprüft.
- Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher liefert ein in Deutschland einmaliges Ernte-Monitoring bei heimisch erzeugtem Mais, Soja, Raps und Leinsaat Hinweise auf mögliche Verunreinigungen durch gentechnisch veränderte Organismen.
- Regelmäßig im Frühjahr erfolgt die Untersuchung auf gv-Pflanzen vor allem an Umschlagplätzen für Rapssaaten und an Verkehrswegen. Dabei werden gezielt Ruderalrapspflanzen im Umfeld von Häfen und Lagern untersucht und auf gentechnische Veränderungen untersucht. Bisher gab es in Baden-Württemberg keine positiven gv-Funde beim Ruderalraps.

In Vertretung

Puchan

Ministerialdirektorin